

# Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften tritt in Kraft

Auf Grund von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart in seiner Sitzung am 29. März 2012 folgenden Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften als Satzungen beschlossen:

## Stadtbezirk Bad Cannstatt – Medien- und Stadtteilzentrum Römerkastell/Hallschlag (Ca 288)

Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung vom 6. Mai 2011 / 26. Juli 2011 / 30. Dezember 2011.

Es gilt die Begründung mit Umweltbericht vom 6. Mai 2011 / 26. Juli 2011 / 30. Dezember 2011.

Geltungsbereich siehe Übersichtsplan.

- Das Original des Bebauungsplans und seine Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans, sowie der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung werden im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), EG, Planauslage, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.
- Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans und Beratung zu Bauvorhaben werden beim Baurechtsamt, Eberhardstraße 33, 1. OG, Bürgerservice Bauen, 70173 Stuttgart, während der Öffnungszeiten erteilt.

Die DIN 4109, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, wird an den genannten Stellen im Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung und im Baurechtsamt zur Einsichtnahme für jedermann bereitgehalten.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächen-



nutzungsplans und 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadensersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen

(vgl. § 43 BauGB) im Fall der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Stuttgart – Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung, Eberhardstraße 10 (Graf-Eberhard-Bau), 70173 Stuttgart oder einer anderen Stelle der Stadtverwaltung – geltend zu machen.

Der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

**Öffnungszeiten der Planauslage des Amtes für Stadtplanung und Stadterneuerung:**  
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr.

**Öffnungszeiten des Bürgerservice Bauen des Baurechtsamts:**  
montags, dienstags, mittwochs von 8.30 bis 16 Uhr; donnerstags von 8.30 bis 18 Uhr; freitags von 8.30 bis 12 Uhr.

Das Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung und das Baurechtsamt sind mit dem öffentlichen Nahverkehr gut zu erreichen (z.B. S-Bahn-Haltestelle Stadtmitte, Stadtbahnhaltestelle Rathaus, Bushaltestellen Hauptstätter Straße Rathaus / Leonhardsplatz).

Stuttgart, 30. März 2012

Bürgermeisteramt  
In Vertretung: Matthias Hahn, Bürgermeister